raum endet mit dem 60. Tag nach Inkrafttreten des in diesem Artikel genannten Abschöpfungsbetrags.

Artikel 10

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten den Abschöpfungsbetrag für 100 kg nichtraffiniertes Olivenöl sofort nach seiner Festsetzung mit.

Artikel 11

Die Verordnung Nr. 173/66/EWG wird aufgehoben.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. September 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1776/69 DER KOMMISSION

vom 8. September 1969

zur Ergänzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1486/69 vorgesehenen Mitteilungen über Olivenölpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1466/69 des Rates vom 23. Juli 1969 über Olivenöleinfuhren aus Marokko (4), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1471/69 des Rates vom 23. Juli 1969 über Olivenöleinfuhren aus Tunesien (5), insbesondere auf Artikel 7, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1486/69 der Kommission vom 28. Juli 1969 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Fettsektor (6) sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission jede Auskunft übermitteln, die zur Festsetzung des cif-Preises und des Frei-Grenze-Preises für Olivenöle nützlich ist. In Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1466/69 und (EWG) Nr. 1471/69 muß die Kommission von nun an die Angebotspreise für Olivenöle aus Marokko und Tunesien bestimmen. Es ist infolgedessen notwendig, daß sie über Mitteilungen hinsichtlich dieser Preise verfügt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Wortlaut des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1486/69 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle zweckdienlichen Angaben zur Bestimmung des in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten cif-Preises und des in Artikel 3 der

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. L 197 vom 8. 8. 1969, S. 93.
(5) ABl. Nr. L 198 vom 8. 8. 1969, S. 93.
(6) ABl. Nr. L 186 vom 30. 7. 1969, S. 7.

Verordnung Nr. 162/66/EWG genannten Frei-Grenze-Preises sowie zur Bestimmung der in den Artikeln 1 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 1466/69 und (EWG) Nr. 1471/69 genannten Angebotspreise mit, sobald sie darüber verfügen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. September 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1777/69 DER KOMMISSION

vom 8. September 1969

über den Verkauf einer im Besitz der belgischen Interventionsstelle befindlichen Zuckermenge im Ausschreibungsverfahren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 38,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 447/68 des Rates vom 9. April 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für Interventionen durch den Kauf von Zucker (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1395/69 (4), sieht vor, daß der Verkauf des Zuckers durch die Interventionsstellen durch Ausschreibung oder durch ein anderes Verkaufsverfahren und im Falle von Denaturierung oder Ausfuhr allein durch Ausschreibung erfolgt.

Vor dem neuen Wirtschaftsjahr soll die Menge des von der belgischen Interventionsstelle gekauften Zuckers abgesetzt werden.

Für den Verkauf dieses Zuckers erscheint das Ausschreibungsverfahren am besten geeignet ; die Vorausfestsetzung eines Mindestpreises kann als Anhaltspunkt für die Angebote der Beteiligten dienen ; gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG muß dieser Mindestpreis über dem Interventionspreis liegen ; es ist zweckmäßig, diesen Unterschied unter Berücksichtigung der Lage des Binnenmarktes festzusetzen.

Damit der Zugang zu der Ausschreibung allen Beteiligten offensteht, muß sie veröffentlicht werden ; die größtmögliche Zahl von Beteiligten kann angesprochen werden, wenn außer einer etwaigen einzelstaatlichen Veröffentlichung eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt.

Die Höhe der Kaution, welche die Einhaltung der sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung ergebenden Verpflichtungen gewährleisten soll, kann nach dem Interesse der Bieter an einer Beteiligung an der Ausschreibung bemessen werden.

Gegenstand der Ausschreibung ist der von dem Bieter, der den Zuschlag erhält, zu zahlende Zuckerpreis ; der Zuschlag ist daher dem Bieter mit dem höchsten Angebotspreis zu erteilen.

Es ist angezeigt, in Anbetracht dieser zum Verkauf gestellten Menge vorzusehen, daß die Angebote die Gesamtmenge umfassen müssen.

Es ist angebracht, Vorschriften für die Zahlung des Preises und die Übernahme des Zuckers — sowie im Hinblick auf die Erstattung der Lagerkosten — für die Eigentumsübertragung vorzusehen ; es ist zweckmäßig, bei der Feststellung der Kategorie des Zuckers die Kriterien der Verordnung (EWG) Nr. 782/68 der Kommission vom 26. Juni 1968 zur Festsetzung der

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 4.